

**Satzung
des Heimatvereins
Offensen-Schwachhausen e. V.**

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Offensen-Schwachhausen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Offensen (Gemeinde Wienhausen). Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen werden.

**§ 2
Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht darin, gemeinsam mit anderen Vereinen und Interessengruppen des dörflichen Gemeinschaftslebens, die Kultur und Heimatpflege (insbesondere durch das Erstellen von Dorfchronik), den Umweltschutz sowie energiesparende Maßnahmen zu fördern und sich um die Erhaltung und Pflege des Ortsbildes und des dörflichen Charakters zu bemühen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist davon abhängig, dass sämtliche sorgeberechtigten Elternteile schriftlich zustimmen.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht den Mitgliedern das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Als Untergrenze sieht die Gründungssatzung einen Jahresbeitrag von DM 24,00 vor. Der Beitrag soll jeweils innerhalb des 1. Quartals durch Bankeinzugsverfahren erhoben werden.
3. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung Umlagen für bestimmte Zwecke beschließen, die zweckgerichtet zu verwenden sind.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Stellvertreter des Schatzmeisters
 - dem Schriftführer
 - dem Stellvertreter des Schriftführers
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

3. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder befugt, gemeinschaftlich den Verein zu vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Vereins notwendigen Maßnahmen,
- Unterzeichnung der Protokolle von Vorstandssitzungen durch den Schriftführer. Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren,
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses,
- Vorlage des Jahresabschlusses innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

§ 9

Beirat

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Beirates bedienen. Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand aus dem Kreise der Bürger aus Offensen, Schwachhausen und Nordburg berufen. Sie können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine solche von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch fristgerechte Einladung im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel unter der Rubrik „Aus Vereinen und Verbänden“.

In allen Fällen bedarf es der Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes gem. § 9,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und der Niederschriften,
 - Wahl der Kassenprüfer.
3. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird nur durchgeführt, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies verlangt. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins. Erscheinen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt weniger als $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder, muss erneut zu diesem Tagesordnungspunkt unter Einhaltung aller Frist- und Formbestimmungen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden. In einer solchen Mitgliederversammlung genügt dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Ein Prüfungsbericht wird der Gemeinde Wienhausen zugeleitet.

§ 12 Hausordnung

Die Einzelheiten für das Betreiben und die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden vom Vorstand in einer Hausordnung geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wienhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Dörfern Offensen, Schwachhausen und Nordburg zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.08.2000 beschlossen.

Geändert in den Mitgliederversammlungen vom 12.02.2002 und 19.04.2010.

